

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 9/13 B

L 10 P 5/12 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 18 P 28/11 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n , den Richter S c h r i e v e r und die Richterin
Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 1. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der im Juni 1924 geborene Kläger lebt nach mehreren schweren Erkrankungen seit April 2009 in einem Pflegeheim, erwägt aber mit seiner Tochter zukünftig den Bezug eines eigenen Einfamilienhauses. Er erhielt zunächst rückwirkend ab 13.1.2009 Pflegegeld nach der Pflegestufe II in Höhe von 420 Euro und bezieht seit 20.4.2009 Leistungen bei vollstationärer Pflege - ebenfalls nach der Pflegestufe II - in Höhe von 1279 Euro monatlich. Gemäß seinem Antrag auf Kostenübernahme für eine geplante Wohnumfeldverbesserung (Badezimmerausbau) stellte ihm die Beklagte zudem Leistungen gegen Nachweis bis zur Höhe von 2557 Euro in Aussicht. Gegen diese Entscheidungen wandte sich der Kläger und begehrte hinsichtlich der häuslichen Pflege Leistungen in derselben Höhe wie bei stationärer Unterbringung und zudem für die Einrichtung des häuslichen Pflegeplatzes Leistungen, wie sie üblicherweise für die Einrichtung eines Heimplatzes anfallen. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben: Die Leistungen bei häuslicher Pflege (Pflegegeld) seien auf die in §§ 36 ff SGB XI genannten Sätze beschränkt; eine Gleichstellung mit den Leistungen für stationäre Pflege sei nicht vorgesehen. Auch über den in § 40 Abs 4 SGB XI für Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung vorgesehenen Höchstbetrag könne die Beklagte nicht hinausgehen. Verfassungsrechtlich sei dies nicht zu beanstanden (*Gerichtsbescheid des SG vom 23.1.2012, Urteil des LSG vom 1.3.2013*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG). Der Kläger beruft sich zwar auf gesetzliche Zulassungsgründe; diese sind jedoch nicht so dargelegt, wie § 160a Abs 2 S 3 SGG das verlangt.
- 4 1. Zur Darlegung des geltend gemachten Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist es erforderlich, eine grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*).



Derartige Rechtsfragen können auch dem Verfassungsrecht entstammen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 und 34*). Dann reicht aber die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit einer Norm nicht aus; vielmehr muss dargelegt werden, welche Verfassungsnorm konkret tangiert und aus welchen Gründen sie verletzt ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 182 mwN*). Diese Anforderungen an eine Beschwerdebegründung sieht das BSG als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Beschwerde an (*bestätigend BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12 und 16; vgl auch Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 177 mwN*), die im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind.

5 Der Kläger stellt folgende Rechtsfragen:

- Ist die Höhe des gemäß § 37 Abs 1 S 3 Nr 2 Buchst a SGB XI für Pflegebedürftige der Pflegestufe II vorgesehenen Pflegegeldes in Höhe von monatlich 420 Euro verfassungswidrig zu niedrig bemessen?
- Ist die Höhe der gemäß § 40 Abs 4 S 3 SGB XI vorgesehenen Obergrenze für die Gewährung eines Zuschusses für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen von 2.557 Euro je Maßnahme verfassungswidrig zu niedrig bemessen?

Damit hat der Kläger zwar zwei Rechtsfragen gestellt, es mangelt aber an den erforderlichen Darlegungen zu deren Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit.

6 Das Pflegegeld (§ 37 SGB XI) soll den Pflegebedürftigen in die Lage versetzen, die notwendigen Hilfeleistungen durch selbstbeschaffte Pflegepersonen zu organisieren. Der Gesetzgeber geht dabei selbst davon aus, dass es auf Grund seiner Höhe nicht geeignet ist, alle Kosten für erforderliche Pflegehilfen zu decken (*BR-Drucks 505/93 S 112; vgl auch Udsching, Soziale Pflegeversicherung, 3. Aufl 2010, § 37 RdNr 2*). Das Pflegegeld folgt also weder dem Kostendeckungsprinzip noch besitzt es Einkommensersatzfunktion; es soll den Pflegebedürftigen lediglich in den Stand versetzen, Angehörigen und sonstigen Pflegepersonen eine materielle Anerkennung für die im häuslichen Bereich sichergestellte Pflege zukommen zu lassen, und damit einen Anreiz zur Erhaltung der häuslichen Pflegebereitschaft bieten (*BR-Drucks aaO*). Mit dieser Grundentscheidung des Gesetzgebers hat sich die Beschwerde nicht befasst; sie behauptet vielmehr nur, die heutigen Sätze seien verfassungswidrig zu niedrig bemessen und müssten unter Berücksichtigung der neuen Mindestlohnregelung für den Grundpflegebereich bzw der durchschnittlichen Stundensätze in der ambulanten Pflege deutlich höher liegen. In diesem Zusammenhang bleibt darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber die Pflegegeldsätze durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28.5.2008 (*BGBI I 874*) angehoben und einer regelmäßigen Dynamisierung unterworfen hat (*vgl BT-Drucks 16/7439 S 40*) - hiermit hätte sich die Beschwerde ebenfalls ausführlich auseinandersetzen müssen. Im Übrigen mangelt es auch an der notwendigen verfassungsrechtlichen Diskussion und der Darlegung, welche Grundrechtsnormen konkret in welcher Hinsicht verletzt sein sollen. Dazu hätte es zudem weiterer Ausführungen

bedurft, warum der Gesetzgeber trotz seines im Bereich der Daseinsvorsorge weiten Gestaltungsspielraums (vgl zB zur Praxisgebühr BSGE 103, 275 = SozR 4-2500 § 28 Nr 3 mwN) verfassungsrechtlich verpflichtet sein sollte, die vom Kläger begehrte Erhöhung der Leistungssätze durchzuführen.

- 7 Entsprechendes gilt für die zweite gestellte Rechtsfrage: Warum es tatsächlich von Verfassungs wegen geboten sein soll, den Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes entsprechend den kalkulierten Kosten für die Schaffung eines stationären Heimplatzes anzuheben, wird nicht mit nachvollziehbaren Argumenten untermauert. Dies gilt umso mehr, als das Gesetz in § 40 Abs 4 SGB XI selbst von "Zuschüssen" redet - es handelt sich also nicht um eine pflegerische Sachleistung, sondern nur um eine Teilkostenerstattung.
- 8 2. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

